

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2809/10

von Markus Pieper (PPE), Véronique Mathieu (PPE), Hans-Peter Mayer (PPE) und Martin Kastler (PPE)  
an die Kommission

Betrifft: Beförderung von Munition in aufgegebenem Gepäck

Am 5. März 2010 wurde die Verordnung (EU) Nr. 185/2010 vom 4. März 2010 zur Festlegung von detaillierten Maßnahmen für die Durchführung der gemeinsamen Grundstandards in der Luftsicherheit im Amtsblatt der EU veröffentlicht<sup>1</sup>. In der Verordnung ist Munition als ein Gegenstand aufgeführt, der sowohl im Handgepäck als auch im aufgegebenen Gepäck verboten ist. Es ist jedoch vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Verbot der Beförderung von Munition in aufgegebenem Gepäck unter folgenden Bedingungen gewähren dürfen:

- (a) die zuständige Behörde hat nationale Vorschriften, wonach das Mitführen des Gegenstands zulässig ist, und
- (b) die Sicherheitsvorschriften werden eingehalten.

Wie wird die Kommission sicherstellen, dass eine abweichende Auslegung oder Durchführung der neuen Bestimmungen durch bestimmte Mitgliedstaaten nicht zu einer Rechtsunsicherheit und/oder Problemen für Jäger führt, die Munition als aufgegebenes Gepäck mit sich führen wollen, wenn sie vom Grundsatz der Freizügigkeit innerhalb der EU, wie er in den Verträgen verankert ist, Gebrauch machen? Wie wird die Kommission sicherstellen, dass die wichtige Arbeit, die bereits geleistet wurde, um den freien Verkehr von Jägern und Sportschützen innerhalb der EU zu erleichtern, unter anderem in Hinblick auf den Europäischen Feuerwaffenpass, nicht durch die Auslegung und Durchführung der neuen Verordnung (EU) Nr. 185/2010 durch die Mitgliedstaaten unterminiert wird?

---

<sup>1</sup> ABl. L 55 vom 5.3.2010, S. 1.